



Gemeinde Owingen  
Bebauungsplan

## Bebauungsplan „Erweiterung Sandgasse“

Regelverfahren

in Owingen – Hohenbodman

### ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG

Fassung vom 31.07.2025



**GFRÖRER**  
INGENIEURE

[info@gf-kom.de](mailto:info@gf-kom.de)  
[www.gf-kommunal.de](http://www.gf-kommunal.de)

## **1. Vorbemerkung**

---

§ 10a BauGB                      Gemäß § 10a BauGB wird dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beigefügt die darstellt, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Bürgerbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, gewählt wurde. Sie dient einer allgemeinen Kurzinformation nach Abschluss des Verfahrens.

## **2. Anlass und Ziele der Planung**

---

Anlass und  
Ziele                                      Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Sandgasse“ soll das bestehende Wohngebiet im Teilort Hohenbodman nach Norden erweitert und durch die Definition von planungsrechtlichen Festsetzungen sowie örtlichen Bauvorschriften eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Plangebiets sichergestellt werden. Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, „sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.“  
  
Das Bebauungsplanverfahren wird als Regelverfahren nach § 2 BauGB durchgeführt.  
  
Gleichzeitig dient der Bebauungsplan der Bewältigung möglicher Konflikte zwischen dem vorliegenden Nutzungsanspruch und den Belangen von Natur und Landschaft.

### 3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Prüfung der Umweltbelange Die Umweltbelange wurden gemäß § 2 Abs. 4 BauGB im Rahmen einer Umweltprüfung begutachtet. Ein Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung und ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wurden erstellt und in die Abwägung einbezogen.

Ergebnis der Umweltprüfung Im Umweltbericht werden die Umweltauswirkungen ermittelt, dargestellt und der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleich bilanziert.

Das ermittelte Ausgleichsdefizit - wird unter Berücksichtigung der internen Ausgleichsmaßnahmen - wie folgt kompensiert:

Ausgleichsbedarf Schutzgut Boden / Fläche gem. Umweltbericht	- 73.062 ÖP
Ausgleichsüberschuss Schutzgut Biotop / biologische Vielfalt gem. Umweltbericht	7.242 ÖP
<b>Ausgleichsbedarf gesamt</b>	<b>- 65.820 ÖP</b>
Anlage einer Bunt- & Schwarzbrache (= Feldlerchenausgleich)	17.500 ÖP
Ankauf von Ökopunkten – Maßnahme 1: Maßnahme „Entwicklung von extensivem Grünland“, Naturraum „D 64 Donau-Iller-Lech-Platte“, Aktenzeichen 426.02.009 [Genehmigungsbescheid Landratsamt Biberach]	35.700 ÖP
Ankauf von Ökopunkten – Maßnahme 2: Maßnahme „Ökologisches Konzept Liebenreute - Teilbereich Süd“, Naturraum „D 66 Voralpines Hügel- und Moorland“, Aktenzeichen 436.02.046 [Genehmigungsbescheid Landratsamt Ravensburg]	12.340 ÖP
<b>Verbleibendes Ausgleichsdefizit</b>	<b>- 280 ÖP</b>

Gemäß den durchgeführten Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierungen für die Schutzgüter Biotop / biologische Vielfalt, Boden / Fläche wird unter Berücksichtigung der planinternen und planexternen Ausgleichsmaßnahmen der Ausgleichsbedarf vollständig gedeckt.

Ergebnis der Artenschutzuntersuchungen Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zum Ergebnis, dass bei Realisierung verschiedener Maßnahmen ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG abgewendet werden kann. Die Maßnahmen werden im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt. Artenschutzrechtlich bestehen somit keine Bedenken gegen die Planung.

Festsetzungen im Bebauungsplan zur Berücksichtigung der Umwelt- und Artenschutzbelange Zur Berücksichtigung der Umweltbelange und der Belange des Artenschutzes wurde im Bebauungsplan folgendes festgesetzt:

#### Allgemeine Maßnahmen

- Je Baugrundstück ist ein Laub- oder Obstbaum zu pflanzen. Die Baumpflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Bebauung vorzunehmen, dauerhaft zu unterhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

- Dachflächen mit einer Neigung von weniger als 10 Grad sind extensiv mit einer Substratstärke von mindestens 10 cm zu begrünen. Dies gilt nicht für technische Einrichtungen und Belichtungsflächen.
- Stellplätze sowie die Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen sind, sofern keine weiteren gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, mit wasserdurchlässigen Materialien herzustellen (beispielsweise Fugenpflaster, Rasengitter).
- Einfriedungen dürfen nur so errichtet werden, dass die Durchlässigkeit für Kleinsäuger sichergestellt ist (z.B. durch einen Mindestabstand von Zäunen zur Geländeoberfläche von 20 cm oder einen entsprechenden Abstand zwischen den senkrechten Pfosten einer Zaunanlage / Vegetation, welche im Bereich über dem Boden ausreichend Lücken für Kleintiere lässt).

#### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

- **V1:** Die Beleuchtung ist insektenfreundlich, entsprechend den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ auszuführen.
- **V2:** Zum Schutz der Feldlerche hat der Baubeginn vor der Brutperiode (ab Anfang April) oder nach Abschluss der Brutperiode (ab Anfang August) zu erfolgen. Ist dies nicht möglich, sind vor Beginn der Brutperiode (Anfang April) Vergrämnungsmaßnahmen einzuleiten, die einer Brutplatzbelegung entgegenwirken.
- **V3:** Um einer Einwanderung von Eidechsen in das Baufeld und damit einer Gefährdung der Tiere entgegenzuwirken, ist während der Baumaßnahmen in Biotop-/Gehölz-nahen Bereichen ein Reptilienschutzzaun entlang der Plangebietsgrenze zu errichten und zu erhalten. Bei der Errichtung des Schutzzaunes ist darauf zu achten, dass dieser weder untergraben, noch überklettert werden kann – was auch ein regelmäßiges Freistellen des Zaunes inkludiert.

#### **Interne Ausgleichsmaßnahmen**

- **A1:** Auf der im zeichnerischen Teil festgesetzten Ausgleichsfläche A1 ist eine extensive Magerwiese mittlerer Standorte anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

#### **CEF-Maßnahmen**

- Für den durch Verdrängungswirkung hervorgerufenen Teilverlust zweier Feldlerchenreviere ist auf dem Flurstück 325/1 – Gemarkung Hohenbodman - auf einer Teilfläche von mindestens 2.500 m<sup>2</sup> eine Buntbrache mit vorgelagertem Schwarzbrachenstreifen zu realisieren (siehe dazu Maßnahmenkonzept für die Feldlerche

in der Anlage zur Begründung zum Bebauungsplan).

### **Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen über den Ankauf von Ökopunkten**

Gemäß Umweltbericht verbleibt ein rechnerisches Defizit in Höhe von 48.313 Ökopunkten. Dieses wird über den Ankauf von entsprechenden Ökopunkten (ÖP) dem Eingriff als Ausgleich zugeordnet:

#### **Maßnahme 1 – AZ: 426.02.009, LRA Biberach, Naturraum: Donau-Iller-Lech-Platte**

- Bei der Maßnahme handelt es sich um die „Entwicklung von extensivem Grünland“ auf einer Fläche von 23.720 m<sup>2</sup>. Die Maßnahme wurde am 18.04.2017 genehmigt und zwischenzeitlich realisiert. Insgesamt stehen 440.976 Ökopunkte zur Verfügung. Davon werden dem Bebauungsplan „Erweiterung Sandgasse“ 35.700 Ökopunkte zugeordnet. Das verbleibende Guthaben der Ökokontomaßnahme 426.02.009 beträgt damit 405.276 Ökopunkte.

#### **Maßnahme 2 – AZ: 436.02.046, LRA Ravensburg, Naturraum: Voralpines Hügel- und Moorland**

- Bei der Maßnahme handelt es sich um eine ökologischer Aufwertung von landwirtschaftlichen Flächen („Ökologisches Konzept Liebenreute – Teilbereich Süd“) in einem Umfang von 14.955 m<sup>2</sup>. Die Maßnahme wurde am 11.03.2020 genehmigt und zwischenzeitlich realisiert. Insgesamt stehen 46.452 Ökopunkte zur Verfügung. Davon werden dem Bebauungsplan „Erweiterung Sandgasse“ 12.340 Ökopunkte zugeordnet. Das verbleibende Guthaben der Ökokontomaßnahme 436.02.046 beträgt damit 34.112 Ökopunkte.

#### 4. Berücksichtigung der frühzeitigen Behörden und Öffentlichkeitsbeteiligung

Die im Rahmen der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Anregungen wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes in den Abwägungsprozess aufgenommen. Im Zuge der Beteiligungsschritte gab es Anregungen zu folgenden Themenblöcken:

Nr.	Behörde	Anregung	Umgang
1.	Polizeipräsidium Ravensburg	Garagen müssen zu den öffentlichen Verkehrsflächen bei Parallelaufstellung einen seitlichen Mindestabstand von 3,0 m einhalten.	Der Anregung, mit Garagen bei Parallelaufstellung einen Abstand von 3 m zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten wird nicht gefolgt, da hierfür – auch in Anbetracht dessen, dass es sich um eine kleines Baugebiet mit geringem Verkehrsaufkommen in Ortsrandlage eines kleinen Teilorts handelt mit – kein verkehrssicherheitsrelevanter Grund zu erkennen ist.
2.	Polizeipräsidium Ravensburg	Der Mindestabstand von Carports zu öffentlichen Verkehrsflächen sollte 3 m betragen, der Abstand von Stellplätzen 1 m.	Da Carports keine Wände haben, die verkehrssicherheitsrelevante Sichtbeziehungen negativ beeinträchtigen, wird der Anregung nicht gefolgt. Gleiches gilt für die Anregung, mit Stellplätzen einen Abstand von 1 m zu öffentlichen Verkehrsflächen einzu halten. Hierfür ist ebenfalls kein verkehrssicherheitsrelevanter Grund zu erkennen, weshalb keine diesbezügliche Regelung in den Bebauungsplan aufgenommen wird.
3.	Polizeipräsidium Ravensburg	An Einmündungen sind Sichtdreiecke darzustellen, innerhalb 0,80–2,50 m muss freie Sicht gewährleistet sein.	Der Anregung wird gefolgt. Sichtdreiecke bzw. von Bebauung freizuhaltende Flächen werden entsprechend in den Planteil aufgenommen und die textlichen Festsetzungen entsprechend ergänzt.
4.	Polizeipräsidium Ravensburg	Bei einer Straßenbreite von 5 m ist das Parken am Fahrbahnrand problematisch, da die notwendige Restbreite von 3,05 m nicht gewährleistet ist. Eine Verbreiterung auf 5,5 m wird daher als sinnvoll erachtet.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Fahrbahnbreite von 5 m hat sich in vergleichbaren Wohngebieten in Owingen bzw. den Ortsteilen als unproblematisch erwiesen. Auf Grund der Anregung wird allerdings Ziffer 2.5 der örtlichen Bauvorschriften wie geändert, um

Nr.	Behörde	Anregung	Umgang
			der Notwendigkeit des Abstellens von Fahrzeugen im Straßenraum entgegen zu wirken. Es wird festgesetzt: Wohneinheiten $< 60 \text{ m}^2 < 45 \text{ m}^2$ : 1 Stellplatz Wohneinheiten $\geq 60 \text{ m}^2 \geq 45 \text{ m}^2$ : 2 Stellplätze
5.	Stadt Überlingen - Verkehrswesen / Abteilung Sicherheit und Ordnung	In Wohnungen bis 60 qm können auch zwei Personen leben, die zwei Fahrzeuge besitzen. Stellplatzschlüssel erhöhen um Parkdruck zu vermeiden.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Ziffer 2.5 der örtlichen Bauvorschriften wird wie folgt geändert: Wohneinheiten $< 60 \text{ m}^2 < 45 \text{ m}^2$ : 1 Stellplatz Wohneinheiten $\geq 60 \text{ m}^2 \geq 45 \text{ m}^2$ : 2 Stellplätze
6.	Stadt Überlingen - Verkehrswesen / Abteilung Sicherheit und Ordnung	Senkrecht parkende Fahrzeuge in einer Reihe behindern die Sicht für ausparkende Fahrzeuge. Es wird empfohlen, auch für senkrecht zur Fahrbahn befindliche Stellplätze einen Abstand von 1 m zur Straße festzulegen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Da hierfür – auch in Anbetracht dessen, dass es sich um eine kleines Baugebiet mit geringem Verkehrsaufkommen in Ortsrandlage eines kleinen Teilorts handelt mit - kein verkehrssicherheitsrelevanter Grund zu erkennen.
7.	Landesamt für Denkmalpflege	Um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG wird gebeten.	Der Anregung wird gefolgt. Ziffer 4.6. der Hinweise wird entsprechend ersetzt.
8.	Landratsamt Bodenseekreis	Die CEF-Maßnahme der Feldlerche ist zu konkretisieren.	Der Anregung wird gefolgt. Die CEF-Maßnahme wird konkretisiert. Die Unterlagen werden entsprechend angepasst.
9.	Landratsamt Bodenseekreis	Für die Retentionsfläche ist aufgrund ihrer technischen Nutzung nur eine Fettwiese mit 8 Ökopunkten realistisch. Die Bilanz ist entsprechend anzupassen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Bilanzierung wird entsprechend angepasst.
10.	Landratsamt Bodenseekreis	Die Entwicklung einer Magerwiese auf der Ausgleichsfläche A1 ist wegen hoher Prognoseunsicherheit und variierender Bodenverhältnisse fraglich. Es wird empfohlen, die Fläche baulich zu nutzen und den Ausgleich extern vorzunehmen.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Ausgestaltung der planexternen Maßnahme wird entsprechend angepasst und eine Fettwiese mit Streuobstbestand entwickelt.
11.	Landratsamt	Planexterne Ausgleichsmaßnahmen	Der Anregung wird gefolgt.

Nr.	Behörde	Anregung	Umgang
	Bodenseekreis	sind bei fehlendem Gemeindeeigentum dauerhaft dinglich zu sichern und in den Unterlagen zu berücksichtigen.	Als planexterner Ausgleich ist lediglich der Feldlerechenausgleich vorgesehen. Ziffer 2.11.4 der textlichen Festsetzungen wird ergänzt
12.	Landratsamt Bodenseekreis	Die Einstufung einer Brache als Hochstaudenflur ist für die Feldlerche ungeeignet, da sie nicht deren Biotopansprüchen entspricht. Aufgrund fehlender Stabilität und Pflegeeingriffen sollte die Bewertung als Ruderalvegetation mit 9–11 Ökopunkten erfolgen, ggf. unter Berücksichtigung möglicher Randeffekte.	Der Anregung wird gefolgt. Die Unterlagen werden um ein vollständig ausgearbeitetes und mit der UNB abgestimmtes Maßnahmenkonzept ergänzt und die Bilanzierung entsprechend der nebenstehenden Anregung angepasst.
13.	Landratsamt Bodenseekreis	Die im weiteren Verfahren zu benennende Ökokontomaßnahme bzw. die daraus heranzuziehende Teilfläche ist konkret im Plan darzustellen.	Der Anregung wird gefolgt. Ziffer 2.12.5 der textlichen Festsetzung wird entsprechend ergänzt um die Maßnahmen, die konkret als Ausgleich herangezogen werden.
14.	Landratsamt Bodenseekreis	Bei der Regelung zur Kleintierdurchlässigkeit von Einfriedungen wird auch ein Beispiel für „tote Einfriedungen“ angeregt.	Der Anregung wird gefolgt. Ziffer 2.10.1. - vierter Unterpunkt der textlichen Festsetzungen wird geändert.
15.	Landratsamt Bodenseekreis	Die im Umweltbericht verwendete Bodenbewertung basiert auf Grundlage der Bodenkarte, obwohl Bodenschätzungsdaten vorliegen, die eine höhere Bodenwertigkeit im Plangebiet belegen. Daraus ergibt sich ein höherer Ausgleichsbedarf, weshalb eine Überarbeitung der Bilanzierung für das Schutzgut Boden gefordert wird.	Der Anregung wird gefolgt. Die Bilanzierung wird entsprechend angepasst.
16.	Landratsamt Bodenseekreis	Es fehlen Aussagen, wie der angestrebte Erdmassenausgleich erfolgen soll und wohin ggf. verbleibende Erdmassen entsorgt werden können.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Da es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt liegt aktuell weder die Ausführungsplanungen für die Straße vor noch ist bekannt, ob und in welchem Umfang fang Keller im Plangebiet realisiert werden. Somit ist aktuell nicht bekannt, welche Erdmassen ggf. zu entsorgen sind. Der Anregung auf Ebene der

Nr.	Behörde	Anregung	Umgang
			gegenständlichen Bebauungsplanung entsprechende Aussagen zu treffen kann daher nicht gefolgt werden.
17.	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung 9	Verschiedene Hinweise zu Geologie, Geochemie, Bodenkunde, Ingenieurgeologie, Geothermie, Rohstoffgeologie sowie weiteren Informationsquellen des LRB im Internet.	Der Anregung wird gefolgt. Ziffer 4.3 der Hinweise wird geändert.
18.	Netze BW GmbH	Im Plangebiet verläuft ein 0,4-kV- Freileitungsnetz der Seeallianz GmbH, das auch außerhalb liegende Gebäude versorgt und trotz gegenteiliger Satzung weiterhin bestehen sowie baubedingt angepasst werden soll. Aus wirtschaftlichen Gründen wird das Freileitungsnetz voraussichtlich fortgeführt; bei Möglichkeit soll jedoch zusätzlich ein Kabelanschluss über einen Kabelendmast angeboten werden. Es wird gebeten, Punkt 8.7 zur Führung von Versorgungsleitungen anzupassen, um das bestehende Freileitungsnetz zu berücksichtigen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Bestehende oberirdische Leitungen genießen Bestandsschutz. Ziffer 2.7 der textlichen Festsetzung regelt, dass neue oberirdische Strom- und Fernmeldeleitungen nicht mehr zulässig sind. Dies ist städtebaulich gewollt, sodass keine Anpassungen an der Festsetzung vorgenommen werden.
19.	Netze BW GmbH	Für die Stromversorgung wird ein ca. 5,5 m × 5,5 m großer Standort für eine Trafostation mit Straßenzugang benötigt. Dieser sollte wie im Plan eingezeichnet in den Bebauungsplan aufgenommen und rechtlich über eine Dienstbarkeit gesichert werden.	Der Anregung wird gefolgt. Ein entsprechender Standort im Bebauungsplan festgesetzt.
20.	Netze BW GmbH	Für das geplante 20 kV-Kabel wird ein Leitungsrecht benötigt. Für die Verlegung von Kabelleitungen ist zu Gunsten der Netze BW ein Leitungsrecht zu Lasten evtl. privater oder fiskalischer Grundstücke einzutragen.	Der Anregung wird gefolgt. Das Leitungsrecht wird entsprechend in den zeichnerischen Teil aufgenommen und die textlichen Festsetzungen ergänzt.

## 5. Berücksichtigung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Die im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Anregungen wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes in den Abwägungsprozess aufgenommen. Im Zuge der Beteiligungsschritte gab es Anregungen zu folgenden Themenblöcken:

Nr.	Behörde	Anregung	Umgang
1.	Polizeipräsidium Ravensburg	Die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung wurde in der neuen Entwurfsplanung nicht oder nur unzureichend berücksichtigt. Daher wird die Stellungnahme vom 24.10.2024 aufrechterhalten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Abwägung erfolgt analog zum Beschluss vom 29.04.2025.
2.	Stadt Überlingen - Verkehrswesen / Abteilung Sicherheit und Ordnung	Wie bereits in der Stellungnahme am 24.10.2024 mitgeteilt, behindern senkrecht parkende Fahrzeuge in einer Reihe die Sicht für ausparkende Fahrzeuge. Es wird weiterhin empfohlen, auch für senkrecht zur Fahrbahn befindliche Stellplätze einen Abstand von 1 m zur Straße festzulegen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Abwägung analog Beschluss 29.04.2025: Die Anregung, mit Stellplätzen einen Abstand von 1 m zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten wird nicht gefolgt, da hierfür – auch in Anbetracht dessen, dass es sich um eine kleines Baugebiet mit geringem Verkehrsaufkommen in Ortsrandlage eines kleinen Teilorts handelt mit - kein verkehrssicherheitsrelevanter Grund zu erkennen.
3.	Landratsamt Bodenseekreis	Aufgrund der Gefährdung der Feldlerche wird um Information zu den durchgeführten Maßnahmen und deren Ergebnissen für die Population gebeten.	Der Anregung wird gefolgt. Das Landratsamt wird über die Durchführung der Feldlerchenmaßnahme zu gegebenen Zeitpunkt informiert.
4.	Landratsamt Bodenseekreis	Im Hinweis 3.1 Wasserschutzgebiet ist „und III A“ zu streichen, da es nur eine Zone III gibt.	Der Anregung wird gefolgt. Ziffer 3.1 „Nachrichtliche Übernahme – Wasserschutzgebiet wird entsprechend angepasst.
5.	Landratsamt Bodenseekreis	Die Bezeichnungen „unverschmutzte Oberflächenwasser“ und „unverschmutztes Regenwasser“ sollen redaktionell durch „Niederschlagswasser von befestigten Flächen“ ersetzt werden.	Der Anregung wird gefolgt. Ziffer 2.10 der textlichen Festsetzungen sowie Ziffer 6.4 der Begründung werden redaktionell entsprechend angepasst.

## 6. Verfahrensablauf

---

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs.1 BauGB	15.10.2024
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	24.10.2024
Billigung des Vorentwurfs und Beschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)	15.10.2024
Bekanntmachung der frühzeitigen öffentlichen Auslegung	24.10.2024
Frühzeitige öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)	vom 29.10.2024 bis 19.11.2024
Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 1 Abs. 7 BauGB)	29.04.2025
Billigung des Entwurfs und Beschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)	29.04.2025
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung	10.05.2025
Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)	vom 12.05.2025 bis 11.06.2025
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 1 Abs. 7 BauGB)	30.07.2025
Satzungsbeschluss	30.07.2025
Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (§10 Abs. 3 BauGB)	
Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften in Kraft getreten durch ortsübliche Bekanntmachung am (§10 Abs. 3 BauGB)	

**Fassungen im Verfahren:**

Fassung vom 31.07.2025

**Bearbeiter:**

Jennifer Wörner

 **GFRÖRER**  
INGENIEURE  
Hohenzollernweg 1  
72186 Empfingen  
07485/9769-0  
info@gf-kom.de